



Mit der Pflegereform werden 2017 die bisherigen Pflegestufen in Pflegegrade umgewandelt. In die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit werden künftig auch geistige und seelische Beeinträchtigungen miteinbezogen. Entscheidend ist dabei die Selbstständigkeit des Betroffenen. Die bisherigen Pflegestufen 0, I, II und III werden durch fünf Pflegegrade abgelöst.

Wer bereits pflegebedürftig ist, bekommt automatisch einen Pflegegrad zugeteilt. Dieser wird anhand der bisherigen Pflegestufe berechnet.

Alt Pflegestufen		Neu: Pflegegrad
Ohne Anerkennung einer Pflegestufe mit eingeschränkter Alltagskompetenz		Pflegegrad 2
Pflegestufe I		Pflegegrad 2
Pflegestufe I	mit eingeschränkter Alltagskompetenz	Pflegegrad 3
Pflegestufe II		Pflegegrad 3
Pflegestufe II	mit eingeschränkter Alltagskompetenz	Pflegegrad 4
Pflegestufe III		Pflegegrad 4
Pflegestufe III	mit eingeschränkter Alltagskompetenz	Pflegegrad 5
Härtefälle		Pflegegrad 5

Stand: Januar 2017

PFLEGEGELD

Pflegebedürftige können darüber entscheiden, wie und von wem sie gepflegt werden wollen. Sie haben deshalb die Möglichkeit, Sachleistungen oder Pflegegeld in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung für den Bezug von Pflegegeld ist, dass die häusliche Pflege selbst sichergestellt ist, z.B. durch Angehörige oder beispielsweise durch die Hilfe einer polnischen Pflegekraft. Das Pflegegeld wird dem Betroffenen von der Pflegekasse überwiesen. Dieser kann über die Verwendung des Pflegegeldes grundsätzlich frei verfügen und gibt das Pflegegeld an die ihn versorgenden und betreuenden Personen als Anerkennung weiter.

Das Pflegegeld beträgt je Kalendermonat:

Einstufung	Pflegegeld
Pflegegrad 1	0 €
Pflegegrad 2	316 €
Pflegegrad 3	545 €
Pflegegrad 4	728 €
Pflegegrad 5	901 €

Stand: Januar 2017

PFLEGESACHLEISTUNGEN

Pflegesachleistungen können für die Hilfe durch einen ambulanten Pflegedienst eingesetzt werden. Dieser verrechnet seine Leistungen direkt mit der Kranken- bzw. Pflegekasse.

Der Anspruch auf Sachleistungen umfasst monatlich:

Einstufung	Pflegesachleistungen
Pflegegrad 1	0 €
Pflegegrad 2	689 €
Pflegegrad 3	1.298 €
Pflegegrad 4	1.612 €
Pflegegrad 5	1.995 €

Stand: Januar 2017

KOMBILEISTUNGEN

Pflegebedürftige Personen können selbst bestimmen, ob Leistungen als Pflegegeld, Pflegesachleistungen oder Kombileistungen erbracht werden sollen. Das heißt, dass die pflegebedürftigen Personen oder ihre Angehörigen selbst bestimmen können, welche Bereiche aus dem Leistungspaket über die Kombileistungen abgedeckt werden sollen. Kombileistungen kommen dann in Frage, wenn die Pflegeperson z.B. von einer 24h Betreuungskraft gepflegt wird und gleichzeitig auch bestimmte Pflegesachleistungen durch einen ambulanten Pflegedienst erbracht werden sollen. In diesem Fall haben Sie einen prozentualen Anspruch auf den Rest des Pflegegeldes, das durch die Pflegesachleistungen nicht aufgebraucht wurde.

Pflegegeld und Pflegesachleistungen können miteinander kombiniert werden. Auf diese Weise kann eine optimale finanzielle Unterstützung durch die Pflegekasse gewährleistet werden, wenn der zusätzliche Einsatz eines ambulanten Pflegedienstes zu der 24h Betreuung gewünscht wird.



PFLEGEHILFSMITTEL

Grundsätzlich werden unter dem Begriff Pflegehilfsmittel Geräte und Sachmittel verstanden, die zur häuslichen Pflege notwendig sind, sie erleichtern und tragen dazu bei, dem Pflegebedürftigen eine selbstständige Lebensführung zu ermöglichen.

Die Leistungen für Pflegehilfsmittel betragen pro Monat:

Einstufung	Pflegehilfsmittel
Pflegegrad 1	40 €
Pflegegrad 2	40 €
Pflegegrad 3	40 €
Pflegegrad 4	40 €
Pflegegrad 5	40 €

Stand: Januar 2017

ZUSCHÜSSE ZUR VERBESSERUNG DES WOHNUMFELDES

Finanzielle Zuschüsse der Pflegeversicherung zur Wohnraumanpassung an die Bedürfnisse des Pflegebedürftigen werden gewährt, wenn die Pflege dadurch ermöglicht oder erheblich erleichtert wird oder dadurch eine möglichst selbstständige Lebensführung wiederhergestellt wird.

Die Zuschüsse dürfen einen Betrag in Höhe von 4.000 Euro je Maßnahme nicht übersteigen. Leben mehrere Pflegebedürftige in einer gemeinsamen Wohnung, können die Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des gemeinsamen Wohnumfeldes in Höhe von 4.000 EURO je Pflegebedürftigen betragen.

VERHINDERUNGSPFLEGE GELD

Macht die private Pflegeperson Urlaub oder ist sie durch Krankheit vorübergehend an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten der Ersatzpflege. Ihr Anspruch besteht ebenfalls, wenn die Ersatzpflege durch eine polnische Pflegekraft durchgeführt wird. Das durch uns vermittelte Personal erfüllt die benötigten Voraussetzungen. Ab dem 1. Januar 2015 ist eine Ersatzpflege bis zu 6 Wochen pro Kalenderjahr möglich. Außerdem kann bis zu 50% des Leistungsbetrages für Kurzzeitpflege (bis zu 806 Euro) künftig zusätzlich für Verhinderungspflege ausgegeben werden. Damit steigt

das Budget für die Verhinderungspflege auf insgesamt 2.418 €.

Das Pflegegeld beträgt je Kalendermonat:

Einstufung	Jährlicher Betrag
Pflegegrad 1	1.612 €
Pflegegrad 2	1.612 €
Pflegegrad 3	1.612 €
Pflegegrad 4	1.612 €
Pflegegrad 5	1.612 €

Stand: Januar 2017

Bei allen Fragen zum Thema „Leistungen der Pflegekasse“ stehen wir Ihnen gern zur Verfügung und beraten Sie kompetent.

Weiterhin empfehlen wir Ihnen, sich mit Ihrer Krankenkasse/Pflegekasse in Verbindung zu setzen, um Ihre Erstattungsmöglichkeiten im Vorfeld zu klären. Auch sollten Sie Ihren Steuerberater kontaktieren, da abhängig von den persönlichen Verhältnissen oft die Möglichkeit einer steuerlichen Absetzbarkeit der 24h Betreuung gegeben ist.

* Pflegebedürftige in Pflegegrad 1 können für die Finanzierung von Pflegesachleistungen, der teilstationären Pflege und der Kurzzeitpflege den sogenannten Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro pro Monat nutzen. Monatlich nicht verbrauchte Beträge können innerhalb eines Kalenderjahres angespart und bis zum 30. Juni des Folgejahres verbraucht werden.